

Profunda Verwaltungs-GmbH · 55216 Ingelheim am Rhein

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Paul-Löbe Haus  
11011 Berlin  
per E-Mail  
[Finanzausschuss@bundestag.de](mailto:Finanzausschuss@bundestag.de)  
und [rene.probst@bundestag.de](mailto:rene.probst@bundestag.de)

18. April 2018  
Unser Zeichen  
WT  
2018\_04\_18\_Stellungnahme\_Fachg  
espräch\_Finanzausschuss BT\_2018-  
04-25.docx

## Öffentliches Fachgespräch zu dem

- a) **Antrag der Fraktion der SPD**  
- BT-Drucksache 19/233 -
- b) **Antrag der Fraktion der FDP**  
- BT-Drucksache 19/227 -
- c) **Antrag der Fraktion DIE LINKE**  
- BT-Drucksache 19/219 -
- d) **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
- BT-Drucksache 19/239 -

## Werner Thumbs

Leiter Steuern  
Profunda Verwaltungs-GmbH  
Binger Straße 173  
55216 Ingelheim am Rhein

Telefon 06132 77-2621  
Telefax 06132 72-2621  
E-Mail  
[Werner.Thumbs@profunda.com](mailto:Werner.Thumbs@profunda.com)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses,

vielen Dank für die Einladung zum öffentlichen Fachgespräch am 25. April 2018 und die Gelegenheit, hierzu auch eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Bei dem kommen wir sehr gerne nach.

Da sich alle o. g. Anträge in grundsätzlich ähnlicher Weise mit Steuerwettbewerb sowie vermuteter oder tatsächlicher Steuervermeidung auseinandersetzen, erlauben wir uns, die Stellungnahme thematisch zu erstellen und gar nicht darauf einzugehen, auf welchen Antrag sich unsere Anmerkungen konkret beziehen, sie gelten grundsätzlich für alle.

### 1. Verhinderung einer „doppelten Nicht-Besteuerung“

Selbstverständlich erkennt unser Haus an, dass tatsächlich erwirtschaftete Erträge einer Besteuerung unterliegen sollen. Diese sollte allerdings erst dann einsetzen, wenn tatsächlich ein Ertrag realisiert wurde und Mittel zur Verfügung stehen, aus denen eine anfallende Steuer auch gezahlt werden kann.

Leider geht dieser Aspekt in den Anträgen unter. Ebenso findet keine Erwähnung, dass es Voraussetzung für die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr ist, dass Doppelbesteuerungen und Übermaßbesteuerungen vermieden werden. Tatsächlich

Geschäftsführer  
Hubertus von Baumbach  
Christoph Gauger  
Sitz Ingelheim am Rhein  
Registergericht Mainz  
HR B 2475

Deutsche Bank AG  
Mainz  
BIC: DEUTDE5MXXX  
IBAN:  
DE68 5507 0040 0026 4127 00

finden sich sogar Aussagen, die so interpretiert werden müssen, dass es besser sei, einen Sachverhalt doppelt zu besteuern, als (vielleicht) gar nicht. Dies ist keine Basis für eine vernünftige Steuerpolitik und hat genauso wenig mit Steuergerechtigkeit zu tun, wie eine Nicht-Besteuerung. Aus ordnungspolitischen Gründen kann es übrigens durchaus geboten sein, einen Sachverhalt, der theoretisch besteuert werden könnte, überhaupt nicht zu besteuern.

Uns fehlt außerdem eine ergebnisoffene Analyse der Frage, ob die vermutete Nicht-Besteuerung in Deutschland überhaupt (noch) existiert. Deutschland hat in den letzten Jahren eine Fülle von Maßnahmen eingeführt, die u. E. jetzt schon über die beabsichtigte Missbrauchsbekämpfung hinaus (für die Wirtschaft nachteilig) wirken. Trotzdem wird in Anträgen behauptet, diese Maßnahmen hätten nicht gegriffen. Hier geht es jedoch um Regelungen, die erst seit kurzem gelten, so § 4i EStG ab Veranlagungszeitraum 2017 oder § 4j EStG, der sogar erst ab Veranlagungszeitraum 2018 gilt. Wir haben Zweifel daran, dass diese Behauptungen seriös untermauert sein können, ganz im Gegenteil: so möchten wir darauf hinweisen, dass die OECD erst im März 2018 einen Bericht über ihre Aktivitäten und Erfolge bei der Steueragenda, insbesondere BEPS, und Fortschritte bei Transparenz und Informationsaustausch vorgelegt hat. Vor diesem Hintergrund halten wir die Behauptung, die bisherigen Maßnahmen hätten nicht gegriffen, für falsch.

## 2. Nachweis einer erfolgten Besteuerung

Voraussetzung für den Verzicht auf eine weitere Besteuerung im Inland (warum auch immer das ein „Verzicht“ sein soll) soll nach verschiedenen Vorschlägen der Nachweis einer angemessenen Besteuerung im Ausland sein.

Deutschland hat derartige Regelungen bereits, hier sei der § 50 d EStG genannt. Die gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, dass einige dieser Regelungen entweder EU-Rechts widrig waren, für den Steuerpflichtigen nicht erfüllbar sind (weil der andere Staat die von Deutschland in der Praxis geforderten Nachweise schlicht nicht erteilt) oder die Vermeidung der Doppelbesteuerung derart aufwendig wird, dass viele Steuerpflichtige darauf gleich verzichten.

Ergänzend fällt auf, dass die Nachweispflichten, noch viel stärker die Mitwirkungspflichten, so dargestellt sind, dass der Eindruck entsteht, alle Unternehmen seien stets verpflichtet, einen Entlastungsbeweis zu führen. „Umkehr der Beweislast“ und „Kriminalisierung aller Unternehmen“ werden nicht dazu führen, dass das Steuerrecht gerechter wird, noch nicht einmal, dass es als gerechter empfunden wird.

## 3. Grundfragen des internationalen Steuerrechts müssen sachlich behandelt werden

Auffällig ist der Ruf nach mehr Gerechtigkeit durch mehr **Transparenz**. Nach unserer Überzeugung wird das Gegenteil der Fall sein. Wir möchten dies am Beispiel der Diskussion über das Country-by-Country-Reporting (CbCR) erläutern:

Mit Gesetz vom 20.12.2016 ist hierfür § 138 a AO eingeführt worden. Dieser Einführung lagen übrigens völlig irriige Kostenschätzungen, sowohl von Seiten des BMF als auch insbesondere des Normenkontrollrats, zugrunde. Die ersten für unsere Unternehmensgruppe, den Boehringer Ingelheim – Unternehmensverband, vorliegenden Länderberichte zeigen für das Inland einen Umsatz, der höher ist als der Konzernumsatz der gesamten Unternehmensgruppe. Die Abweichung ist einem Fachmann leicht erklärbar, die Umsätze des Unternehmensverbandes sind um sog. konzerninterne Lieferungen und Leistungen korrigiert (Konsolidierung), während CbCR eine nicht konsolidierte Summenerfassung zwingend vorschreibt. Die Ertragsteuern allerdings müssen gar nicht konsolidiert werden, da das Steuersubjekt die Einzelgesellschaft ist, deren Ergebnis nur den eigenen Gewinn erfasst.

Wir haben Zweifel daran, dass jeder, der öffentlich transparente Unternehmenszahlen ohne derartige Zusatzinformationen „interpretiert“, dies mit ausreichendem Sachverstand tun wird. Statt einer Versachlichung der Debatte erwarten wir das Gegenteil. Dafür spricht schon die Verwendung des Begriffs „Konzerne“ in den verschiedenen Anträgen: es scheint das Grundverständnis zu fehlen, dass „Konzerne“ überhaupt keine Steuersubjekte sind. Wir raten dringend an, die Fachlichkeit der Debatte wieder zu erhöhen.

Im übrigen besteht hier für deutsche Großunternehmen überhaupt kein Informationsdefizit, wie unser Beispiel zeigt: die im CbCR vorzulegenden Informationen stellt unser Haus im Rahmen der dauerhaft stattfindenden steuerlichen Außenprüfung stets zur Verfügung, in besonderen Einzelfällen sogar in einem deutlich höheren Detailierungsgrad. Probleme gibt es damit nicht, da die befassten Betriebsprüfer Fachleute sind, die sowohl die Sachverhalte als auch das Unternehmen verstehen und beurteilen können. Dies schließt sowohl Landes- als auch Bundesprüfer ausdrücklich mit ein.

Die Forderung nach mehr Transparenz wurde auch mit dem Beispiel der cum/ex-Transaktionen zu untermauern versucht. Dieses Beispiel beweist gerade das Gegenteil: die cum/ex-Transaktionen waren jahrelang innerhalb der Finanzverwaltung und im BMF bekannt. Falls nicht gehandelt wurde, so hat das sicher nichts mit mangelnder Transparenz zu tun. Wenn überhaupt, lässt sich eine flächendeckende Transparenz vor allem mit einer zeitnahen Betriebsprüfung erreichen.

Zu diesem Gliederungspunkt gehört auch, dass es ernsthafte Herausforderungen gibt, mit denen sich der Bundestag ernsthaft befassen muss. Hier sei die Besteuerung der „**digitalen** Wirtschaft“ genannt. Hier wird bei einigen US-Unternehmen, die gerne namentlich genannt werden, ein Vollzugsdefizit gesehen. Das mag richtig oder falsch sein. Eindeutig falsch ist es jedoch, hierfür neue Steuern einzuführen, die per Saldo in ihrer Ausgestaltung vor allem die exportorientierte deutsche Wirtschaft treffen werden und die außerdem noch (da zwischen In- und Ausländern nicht unterschieden werden darf) für alle inländischen Unternehmen zu Mehrsteuern führen werden.

Diese Erkenntnis scheint sich bei den Bundesländern inzwischen bezogen auf die Digitalsteuer zumindest teilweise durchzusetzen<sup>1</sup>, sie gilt aber nicht nur dort: wer glaubt, US-Unternehmen z. B. mit einer Versteuerung des Wertes einer Kundenbeziehung zu inländischen Kunden der deutschen Steuerpflicht unterwerfen zu können, der vergisst, dass die Industriestaaten einschließlich Deutschland der Kundenbeziehung zu ausländischen Kunden gerade keinen Wert beimessen wollen.

Trotzdem gibt der unter Fußnote 1 genannte Beschluss des Finanzausschusses des Bundesrates Anlass zu gewisser Hoffnung. Dort wird nämlich gefordert, dass

- Nachteile für die deutsche Wirtschaft unbedingt zu verhindern sind,
- europäische Alleingänge bei der Schaffung einer digitalen Betriebsstätte abzulehnen sind,
- die Einführung einer neuen Steuer eingehend geprüft werden muss, vor allem mit Blick auf den exportorientierten Standort Deutschland,
- wirtschaftliche Doppelbesteuerungen vermieden werden müssen.

Zuletzt ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die in den Anträgen und auch sonst viel beschworene „Besteuerung nach der Wertschöpfung“ weder neu<sup>2</sup> noch ein Heilmittel für die Probleme des offensichtlich unerwünschten internationalen Steuerwettbewerbs ist. Das liegt daran, dass die Wertschöpfung eines Unternehmens durch unterschiedlichste Wertbeiträge erbracht wird. Dazu gehören nach herrschender OECD-Lehre z. B. die Entwicklung und die Verteidigung von Patenten. Auch zu nennen ist die Bedeutung des Personals, die aber international stark unterschiedlich bewertet wird: während das Land, das konzerninterne Dienstleistungen nachfragt, diese aufgrund des beschränkten Risikoprofils häufig „cost plus“ vergütet sehen will, wird dies im Sitzstaat der Mitarbeiter ganz anders gesehen. Es geht also um die angemessene Verteilung der Wertschöpfung, die offensichtlich nach Wunsch statt nach rational basierten Regeln erfolgt. Dies führt nicht zu Steuergerechtigkeit, sondern zu Doppelbesteuerung. Eine politisch fundierte Betrachtung der „Wertschöpfung“ fehlt u. E. derzeit völlig.

#### 4. Abgrenzung von KMU

Wir haben bewusst „alle inländischen Unternehmen“ geschrieben, weil die vorgesehenen Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht verfangen können. Zum einen ist die Abgrenzung sehr schwierig und Streitbehaftet, wenn sich an die Einordnung steuerliche Folgen knüpfen. Zum anderen wird ein Unternehmen, das die Schwellen gerade übertrifft, besteuert, während das Unternehmen, das sie gerade unterschreitet, nicht besteuert wird. Dies hat mit Steuergerechtigkeit nichts zu tun, es ist, da es um gleiche Geschäftsvorfälle geht, auch weder mit dem Gleichheitssatz noch mit dem Beihilferecht vereinbar.

---

<sup>1</sup> siehe Beschluss zu TOP 11 und 12 der 949. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 12.04.2018

<sup>2</sup> auch der o. g. Beschluss spricht vom „bewährten Grundsatz... Besteuerung am Ort der Wertschöpfung“

## 5. Übermaßverbot

Gemeinsam ist allen Anträgen, dass sie den Eindruck erwecken, zusätzlicher Bürokratieaufwand sei zumindest für Großunternehmen kein Problem. Abgesehen davon, dass die Ansicht, es handle sich nur um geringe Befolungs- und Dokumentationskosten, eine grundlegende Fehleinschätzung<sup>3</sup> darstellt, stellt sich die Frage, wie KMU von Dokumentationsaufwand verschont werden sollen, den Großunternehmen zu tragen haben. Die Größe des Unternehmens kann dafür überhaupt kein Kriterium sein, stattdessen muss es um die Frage gehen, ob ein bestimmtes Geschäftsmodell vielleicht anfälliger ist als ein anderes. Andernfalls ergibt sich keine Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung.

Hierfür – und z. B. auch für offenzulegende „Steuerergestaltungen“ – sind aber klare Regeln, Definitionen und Vorgaben zu erarbeiten. Ohne diese wird eine vermutete Willkür der Steuerfestsetzung durch eine gesetzlich normierte ersetzt. Dies ist keine Steuergerechtigkeit.

Wir würden uns freuen, wenn wir unsere Anmerkungen im Rahmen der Anhörung oder im Anschluss daran weiter erläutern könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
PROFUNDA VERWALTUNGS-GMBH

gez. Dr. Ullrich Fechner

gez. ppa. Werner Thumbs

---

<sup>3</sup> siehe oben CbCR; die Kosten für unser Haus allein übersteigen nachweislich die im Gesetzgebungsverfahren für die ganze gewerbliche Wirtschaft erwarteten Einführungskosten